

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Dienstag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Rechnungsstelle: Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtkontofonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einrechnung 90 Pf. Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen, Familiennachrichten u. Stellengesuche. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landes-Kulturzentrenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsliste von Holzplätzen auf den Staatssforstrevieren.
Verantwortlich für die Redaktion: Hauptgeschäftsführer Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 85

Dresden, Mittwoch, 9. April

1924

Kein Streit der Eisenbahner. Die Lohnvereinbarung angenommen.

Berlin, 8. April.
Die Reichsregierung hat sich gestern bereit gefunden, den Eisenbahnarbeitern eine Erhöhung des Lohnes zu bewilligen, die vorläufig erträglich ist und deshalb den drohenden Streit verhindert. Bevor das Gesetz, unterbreitet die Organisations der Eisenbahnarbeiter dem Reichsverkehrsminister erneut ihre Forderungen. Später stimmte das Kabinett zu, daß in allen Lohnklassen und allen Wirtschaftszweigen eine Stundenlohnzulage von 6 Pf. gegeben wird.
Für die Bahnunterhaltungsarbeiter, die infolge der Lichtverhältnisse, nicht zu jeder Zeit neun Stunden täglich arbeiten können, wurde die Arbeitszeit folgendermaßen geregelt: Vier Monate (im Winter) acht Stunden täglich, vier Monate neun Stunden und vier Monate zehn Stunden. Für die zehnte Stunde wird eine Sonderzulage von 5 Pf. gezahlt. Die weitere Forderung der Gewerkschaften, daß Maßregelungen unterbleiben, hat das Reichsverkehrsministerium ebenfalls zugestanden. Alle ausständigen Eisenbahnarbeiter werden reiflich wieder eingestellt. Die übrigen unentledigten Fragen und Streitpunkte bleiben im gegenwärtigen Stand. Die Verhandlungen bei den Tarifverhandlungen.

Das bayerische Wahlergebnis. Die Verteilung der Sitze.

München, 8. April.
Dem Ministerium des Innern wird nunmehr halbamtllich folgende Aufstellung über das Wahlergebnis gegeben: Die bereits bekanntgegebenen Zahlen über das Ergebnis der Landtagswahlen geben noch kein genaues Bild über die künftige Zusammensetzung des Landtages. Eine Berechnung auf Grund des vorläufigen Ergebnisses führt zu folgendem Bild: Bayerische Volkspartei 35 Sitze, Christlich-Sozialer Block 17, Sozialdemokraten 14, Bayerischer Bauernbund 6, Nationale Rechte 4, Kommunisten 3, zusammen also 79 Sitze. Alle übrigen Parteien kommen bei dieser Aufzählung noch zu keinem Sitz. Es bleiben, von dem rechtsrheinischen Bayern abgesehen, von dem Landtagsabgeordneten und durch Wahl zu behebenden 100 Sitzen noch 21 Restsitze. Diese werden, mit den 15 Sitzen der Landtagsabgeordneten, erst bei der Aufzählung der Ergebnisse beim Landes-Wahlaustrich erhoben. Eine vorläufige Berechnung hierüber läßt sich noch nicht anstellen. Zunächst ist die Frage nach der Schwere, in welcher Weise die Ergebnisse der Landtagswahl in der Wahl am 4. Mai in das Ergebnis aus dem rechtsrheinischen Bayern eingegliedert werden sollen. Hierüber wird sich am 10. April der ständige Ausschuss des Landtags schlüssig werden.

Ein Vorstoß der Bällischen.

München, 8. April.
Eine Abordnung des Bällischen Blocks ist bereits am Montag beim Reichspräsidenten vorstellig geworden, um einen Beschluß des Ministerrats herbeizuführen, der den Verurteilten Hitler, Weber, Wöhrner und Friedel sofortigen Strafaufschub gewährt und die Begnadigung in Aussicht stellt. An Stelle des Reichspräsidenten, der sich zurzeit auf einer Dienstreise befindet, empfing sein Vertreter, Staatsminister Mail, die Abordnung und erklärte, daß der Ministerrat keine Veranlassung habe, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, da bisher ein entsprechender Antrag von keiner Seite vorgelegen habe. Der Minister erklärte sich aber bereit, die Forderung der Abordnung an den Justizminister weiterzuleiten. Eine Entscheidung sei aber erst möglich nach der Rückkehr des Reichspräsidenten.
Demgegenüber sei festgestellt, daß dem Ministerrat lediglich die Befugnis zusteht, einen einzelnen Verurteilten zu begnadigen. Die Begnadigung einer Gruppe von Verurteilten ist verfassungsmäßig ausschließlich Sache des Landtags.

Die Ueberreichung des Sachverständigenberichtes.

Paris, 9. April.
Der Bericht der Sachverständigen, der heute vormittags 10 Uhr der Reparationskommission unterbreitet wurde, besteht aus einem Begleitfahrschein des Generals Dawes, einem Inhaltsverzeichnis, dem eigentlichen Bericht sowie neun Anhängen. Der eigentliche Bericht ist in zwei Teile geteilt und umfaßt 57 Seiten. Die Anhänge beschäftigen sich mit folgenden Fragen: Organisation der neuen Emissionsbank, Wohlstandsindex, Bericht der Eisenbahnsachverständigen, die neue Eisenbahngesellschaft, die Industrieobligationen, die Aderführung von Reparationszahlungen deutscher Währung in fremde Devisen, die in Deutschland zirkulierenden Geldsorten, das provisorische Budget für 1924 und eine vergleichende Aufstellung der verschiedenen Einnahmen aus Zinsenden.
Die wichtigsten Kapitel des Gutachtens sind diejenigen über die Notwendigkeit der Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit des deutschen Gebietes und über die Schaffung einer neuen Emissionsbank, die auf der bestehenden Reichsbank aufbaut oder neu geschaffen werden könne. Von besonderer Bedeutung sind das Kapitel über die Schaffung einer privaten Eisenbahngesellschaft und die Feststellungen über die Höhe der jährlichen Belastung Deutschlands auf Grund der Reparationsverpflichtungen. In den Beträgen, die für die einzelnen Jahre vorgegeben werden, sind alle Leistungen inbegriffen, die Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages auszuführen hat. In die Summe sind also einzurechnen außer den Befähigungsstellen und den verschiedenen Vergütungen an die internationalen Kommissionen zweifelslos auch die Kosten aus dem Schiedsgerichts- und Ausgleichsverfahren.
Bemerkenswert ist, daß das Gutachten der Sachverständigen einen Unterschied macht zwischen der Möglichkeit, bestimmte Beträge von Reparationen in deutscher Währung zu leisten und der Möglichkeit, diese Beträge in fremde Devisen überzuführen. Auch ist vorgegeben, daß alle zu leistenden Zahlungen einer besonderen Kasse bei der neuen Bank überwiesen werden und daß ein besonderer Komitee darüber zu entscheiden hat, inwiefern es möglich ist, die eingegangenen Beträge zu investieren. Für den Fall, daß eine Überführung der deutschen Geldbeträge in ausländische Devisen nicht möglich erscheint, ist Vorkehrung getroffen, daß die in der Kasse angesammelten Beträge eine bestimmte Höhe nicht übersteigen dürfen.

Landesverratsverfahren gegen den „Vorwärts“.

Der neue Kurs der republikanischen Justiz.

Berlin, 9. April.
Gegen den verantwortlichen Redakteur des „Vorwärts“, Ernst Reuter, ist infolge Verfügung des Oberreichsanwalts vom 3. April d. J. die Voruntersuchung wegen Landesverrats (Verstoß gegen § 43 und 921 StGB.) eröffnet worden. Das Landesverratsverfahren gründet sich diesmal auf die in der Nummer vom 3. Februar erfolgte Veröffentlichung des aufsehenerregenden Briefes eines Hitler-Offiziers namens Göp, der, in der Materie der Hitler-Deute, eine geradezu klassifische Schilderung seiner Beteiligung an den Umsturzversuchen vom 8. und 9. November v. J. gab. Weiter bezieht sich der Oberreichsanwalt in dem neuen Landesverratsverfahren auf Polemiken, die der „Vorwärts“ gegen die bayerische Regierung und gegen das Wehrkreis-Kommando Stuttgart richtete.

Der „Vorwärts“ selbst schreibt hierzu:
„Wir bekennen uns schuldig, mit der Veröffentlichung dieser vorstehenden Meldung abermals den Verdacht des Landesverrats zu erwecken. Denn, nach dem Landesverratsparagrafen 92 des Strafgesetzbuchs, wird mit Zuchthausstrafe nicht unter zwei Jahren (oder Festungshaft nicht unter sechs Monaten) bestraft, wer vorsätzlich Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist, öffentlich bekanntmacht.“

Jeder gesunde Mensch in Deutschland wird mit uns darin übereinstimmen, daß die Wahrheit gegen republikanische Blätter angestrengten Landesverratsprozessen für das Reich so blamabel ist, daß sie, im Interesse

des Ansehens der Republik, ganz geheim gehalten werden müßte. Aber wir sind unseren deutschen Lesern schuldig, ihnen mitzuteilen, wohn der Kurs der republikanischen Justiz in der Gegenwart steuert. Da wir aber nicht verhindern können, daß die Nachricht, außer deutschen Lesern, auch Ausländern zu Gesicht kommt, bitten wir alle ausländischen Leser des „Vorwärts“, von der Weitergabe keine Notiz zu nehmen. Es ist genug, wenn wir in Deutschland selbst Scham über solche Vorgänge empfinden!“

Epilog zum Rathenauwort.

Anwendung des § 105 gegen fünf Mitglieder des Reichstags.

Berlin, 9. April.
Der „Vorwärts“ schreibt:
„Am 23. Juli 1922 hielt Helfferich im Reichstag seine berühmte, mit wilder Torgeloge und süßlichen Gerächtsungen arbeitende Rede gegen den Reichsaussenminister Dr. Rathenau. Am Morgen des folgenden Tages ziel Rathenau unter den mörderischen Schüssen von Tschow und Genossen, als ein Opfer der Geyer, die die Deutschenationalen gegen ihn einsetzt hatten. Kein Wunder, daß die Erbitterung des größten Teils der Reichstagsabgeordneten sich stürmisch gegen Helfferich wandte. Die deutschnationale Reichstagsfraktion selbst war im Zweifel darüber, ob Helfferich unter solchen Umständen an der Reichstagsession am 24. Juni teilnehmen dürfte, schließlich beschloß sie, daß „keine Schwäche gezeigt“ werden dürfe, und daß Helfferich erscheinen müsse.
Selbstverständlich war bei den anderen Abgeordneten die Spannung groß. Viele waren der Meinung, daß Helfferich es gar nicht wagen würde zu erscheinen, ihre Überstufung und Erregung war ungeheuer, als er dennoch kam. Von der Linken her erschollen stürmische Rufe: „Mörder hinaus!“

Zuletzt aber legte sich, unter dem Einfluß des Präsidenten Edden, der Tumult, und Helfferich blieb.

Seitdem sind fast zwei Jahre vergangen, der Reichstag ist aufgelöst, die Immunität der Abgeordneten erloschen. Und auf einmal werden die Abgg. Zudeil, Dr. Hofes, Dölllein, Kemmele und Fröblich vor den Untersuchungsrichter geladen, weil sie sich gegen § 105 des Strafgesetzbuchs vergangen haben sollen. Der § 105 lautet:

„Wer es unternimmt, den Senat oder die Bürgerchaft einer der freien Hansestädte, eine gesetzgebende Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaates auseinanderzulassen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewalttätig zu entfernen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.“

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter einem Jahre ein.“

Man muß zugeben, daß dem Staatsanwalt der Humor in erster Zeit nicht fehlt, und daß er es versteht, Satiren zu schreiben — und wärens es auch.
Satiren auf die deutsche Justiz.
Die Wahrung der inneren Ordnung des Reichstags ist Sache des Hauses selbst, vor allem Sache des Präsidenten. Und der Reichstag hat damals auch aus eigenem die ungeborene schwierige Aufgabe gelöst und, trotz der ungeheuerlichen Provokation, die in dem Erscheinen Helfferichs unter den gegebenen Umständen lag, seine Sitzung ordnungsgemäß zu Ende geführt. Helfferich wurde an der Ausübung seines Mandats tatsächlich nicht gehindert.

Eine Verurteilung der in Unterführung gezogenen Abgeordneten ist unmöglich, solange Verfassung und Gesetz noch gelten. Aber die Einleitung des Verfahrens allein ist schon ein ungeheuerlicher Skandal. Das die Whantise des hochsteinsten Wipfels nicht erfinden würde, die deutsche Justiz bringt es schließlich fertig!“

Der Schutz der nationalen Minderheiten.

Von Dr. Hans Wehberg.

Zeit der vielgeschmähten Völkerbund sich der Weidwerden der deutschen Minderheiten gegenüber Polen angenommen und der ständige internationale Gerichtshof in zwei bedeutenden Fällen ein Gutachten angufahren: der deutschen Minderheiten erhalten hat, ist die Erkenntnis von der Wichtigkeit des Minderheitenschutzes durch den Völkerbund in weitere Kreise gedrungen. Hier handelt es sich nicht um irgendwelche in nebelhafter Ferne zu verwirklichte Forderungen, sondern um realpolitische Aufgaben der Gegenwart.
Der erste Vertrag, durch den das Recht der Minderheiten unter die Garantie des Völkerbundes gestellt wurde, war derjenige der alliierten und assoziierten Hauptmächte vom 28. Juni 1919 mit Polen. Später enthielten die Friedensverträge mit Österreich, Ungarn, Bulgarien und der Türkei, ferner die Spezialverträge der Hauptmächte mit der Tschecho-Slowakei, Rumänien, Serbien-Kroatien-Slawonien, Griechenland und Armenien, sowie der deutsch-polnische Vertrag betreffend Oberösterreich dieselbe Bestimmung.

In Befolgung einer Resolution der ersten Bundesversammlung vom 15. Dezember 1920 haben ferner Albanien, Estland, Lettland und Litauen durch besondere Erklärungen vor dem Völkerbund die Verpflichtungen betreffend den Schutz der nationalen Minderheiten übernommen und diese Bestimmungen unter den Schutz des Völkerbundes gestellt. Zugewogen ist ein Gleiches bezüglich der Minderheiten in Finnland nicht geschehen, da der Rat dies, angesichts der den Minderheiten in Finnland durch Verfassung und Gesetzgebung bereits gewährleisteten Rechte, nicht für erforderlich hielt. Eine Ausnahme gilt nur bezüglich der Minderheiten Finnlands auf den Klondikeinseln. Nur diejenigen Minderheiten, denen durch die genannten Verträge oder durch die einseitigen Verpflichtungen ein besonderer Schutz zuteil geworden, haben das Recht, sich an den Völkerbund zu wenden.

Das die Einleitung des Verfahrens betrifft, so hat der Rat am 22. und 25. Oktober 1920, am 27. Juni 1921 und am 5. September 1923 eine Reihe von Grundfragen aufgestellt, die durch einen Beschluß der vierten Bundesversammlung vom 26. September 1923, ergäuzt werden. Besonders bedeutsam ist zunächst der in dem Bericht Littons an den Rat vom 22. Oktober 1920 benannte Gesichtspunkt, daß nur die im Rate vertretenen Mächte das Recht, aber auch die Pflicht haben, die Ruhestimmung des Rates auf irgend

Französische Erleichterungen zur Durchführung der Wahlen im besetzten Gebiet.

Paris, 8. April.

Das französische Ministerium des Auswärtigen hat dem deutschen Botschafter in Paris auf dessen Demarche wegen der Sicherung der Wahlfreiheit im besetzten Gebiet am 4. d. M. folgendes Schreiben zugehen lassen:

Der deutsche Botschafter hat am 22. v. M. dem Ministerium des Auswärtigen ein Memoire überreicht, worin die französische Regierung auf die demnächst fälligen Reichstagswahlen hingewiesen wird mit der Bitte, ihre Vertreter im besetzten Gebiet anzuweisen, diese Wahlen durch gewisse genau umschriebene Maßnahmen zu erleichtern. Indem das Ministerium des Auswärtigen den Empfang des Schriftstückes bestätigt, gesteht es sich, die deutsche Botschaft darauf hinzuweisen, daß die französische Regierung, wie sie schon wiederholt erklärt hat, nicht beabsichtigt, sich in innerdeutsche Angelegenheiten zu mischen und demzufolge auch nicht zur nächsten Wahl Stellung nehmen will. Daher sind nach Ansicht der Regierung der Republik die in dem aido memoire des deutschen Botschafters ausgemerkten Fragen zwischen der interalliierten Rheinlands-Kommission oder dem französisch-belgischen Oberkommando einerseits und den örtlichen deutschen Behörden andererseits zu regeln.

In diesem Zusammenhange gestattet sich die französische Regierung die deutsche Regierung darauf hinzuweisen, daß der Oberkommissar der Republik in Koblenz und der kommandierende General der Rhein-Armee geneigt sind, alle Maßnahmen zu treffen, um die Wahlhandlung nicht nur zu ermöglichen, sondern auch zu erleichtern unter der einzigen Bedingung, daß die öffentliche Ordnung nicht gefährdet wird und die Sicherheit der Besatzungstruppen gewährleistet bleibt.

Was die bestimmten Wünsche der deutschen Regierung betrifft, so bezieht sich das Ministerium des Auswärtigen, der deutschen Botschaft das sehr weitgehende Maß bekanntzugeben, in dem die örtlichen alliierten Behörden ihnen entgegenbereit sind. Bezüglich der Wahlverordnungen der Rheinlands-Kommission auf 48 Stunden fällige Anmeldefrist zu verziehen. Der Kommissar der Republik wird die Frage seinen Kollegen vorlegen und seine Untergebenen in der französischen Zone dahin anweisen, daß keine regelmäßig angemeldete Versammlung zu reinen Wahlzwecken irgendwie behindert wird.

Betreffs des Verkehrs zwischen dem besetzten Gebiet und dem übrigen Deutschland ist der Reichsregierung bekannt, daß er für alle im Rheinland wohnhaften Personen völlig frei ist. Den Personen, die dort nicht ihren Wohnsitz haben, könnte für die ganze Wahlperiode ein gültiger Passierschein ausgestellt werden, falls es sich um Kandidaten oder Parteisekretäre handelt und deren Namen nebst Nachweis ihrer Persönlichkeit der Rheinlands-Kommission mitgeteilt wird. Diese Begünstigung könnte

jedoch den Deutschen, die von der Rheinlands-Kommission aus dem besetzten Gebiete ausgewiesen sind, nicht gewährt werden, außer wenn sie Kandidaten sind. Auch dann könnte sie ihnen nur für den Zeitraum von höchstens 14 Tagen und unter dem Vorbehalt erteilt werden, daß der Aufenthalt des Betroffenen mit keiner Rundgebung gegen die Sicherheit der Besatzungstruppen oder gegen die Würde der Besatzungsmächte Anlaß gibt.

Betreffs der Pressefreiheit scheint keine Maßregel zu ergreifen zu sein. Die Presse unterliegt im besetzten Gebiet keiner Zensur. Wenn es vorkommt, daß die Rheinlands-Kommission Strafmaßnahmen gegen deutsche Zeitungen ergreift, so geschieht dies lediglich auf Grund von Artikeln, die der Sicherheit der Besatzungstruppen schaden können. Diese Maßnahme kann nicht aufgehoben werden. Ubrigens schadet sie dem normalen Gebrauch der Pressefreiheit in keiner Weise.

Was die Stimmabgabe der aus dem besetzten Gebiet ausgewiesenen Personen betrifft, so scheint es nicht möglich, ihnen durch eine allgemeine Maßregel das Recht zu geben, am Wahltag nach ihrem Wohnsitz zurückzukehren, um in ihrem Wahlbezirk die Stimme abzugeben. Die Reichsregierung ist sich dieser Unmöglichkeit so wohlbewußt geworden, daß sie am 17. März eine Verordnung erließ, wonach die Ausgewiesenen auf die Wahlliste ihres jetzigen Wohnortes gesetzt werden. Die Frage ist also tatsächlich durch die deutschen Behörden selbst geregelt worden. Nichtsdestoweniger bemüht sich der französische Oberkommissar, im Besitze besonderen Wohlwollens, doch ohne sich in dieser Hinsicht zu binden, die Rückkehr der Ausgewiesenen nach Möglichkeit zu erleichtern, wo deren Anwesenheit im besetzten Gebiet nicht mehr unerwünscht sein sollte.

Was den Vorschlag der Reichsregierung betrifft, einen Vertreter des deutschen Ministeriums des Inneren zwecks unmittelbarer Verhandlungen mit der Rheinlands-Kommission über die Wünsche, die durch die Wahlen etwa entstehen könnten, nach Koblenz zu entsenden, so sieht die französische Regierung die Notwendigkeit davon nicht ein, da Beamte mit entsprechendem Auftrag für die übrigen Teile Deutschlands nicht vorgehen sind und die deutschen Verwaltungsbehörden im Rheinland ebenso wirken und in Tätigkeit sind, wie im unbesetzten Deutschland. Hier wie dort muß ihre Anwesenheit genügen, um die Regelmäßigkeit der Wahlen sicherzustellen. Zudem behält sich die Regierung der Republik weitere diesbezügliche Antwort an die Reichsregierung vor.

Die französische Regierung zweifelt nicht, daß die oben angeführten Anordnungen geeignet sein werden, der Reichsregierung vollen Genüge zu leisten. Die Einhaltung bezüglich der Regelmäßigkeit der Wahlen in der Tat durchzuführen, die denen miteinander gleichkommen, die den Bewohnern der unbesetzten Gebiete zugute kommen können, wenn man bedenkt, daß der militärische Belagerungsstand in Bayern und der Notstandsstand im ganzen übrigen Deutschland aufrechterhalten bleibt.

haben wie eine Entscheidung im Sinne des Art. 13.

Die bisher aufgestellten Vorschriften über die Behandlung der Minderheitenbeschwerden betreffen im wesentlichen das Verwaltungsverfahren. Dagegen sind für die eigentliche Untersuchung des Rates keinerlei Interpretationsvorschriften aufgestellt worden, obwohl gerade hier eine Reihe von Zweifelsfragen, z. B. in bezug auf das Stimmrecht der beteiligten Staaten und das Wesen der „Abseits“ des Rates, selbst von der Wissenschaft noch nicht gelöst sind. Das erklärt sich daraus, daß einerseits die nicht geringe Anzahl der bisher eingelaufenen Beschwerden zu einer starken Zögerung und Verzögerung der Eingaben nötigte, und andererseits der Rat darauf bedacht war, das Selbstgefühl derjenigen Staaten, die bestimmte Pflichten betreffend die Minderheiten übernommen haben, zu schonen.

Aber nicht einmal das Verwaltungsverfahren, wie es jetzt gehandhabt wird, kann als befriedigend angesehen werden. Bedenklich ist zunächst, daß die Minderheiten nicht als juristische Personen betrachtet werden, nicht prozessfähig sind und überhaupt das Verfahren nicht selbst in Gang bringen können. Nicht einmal die Bundesmitglieder sind dazu imstande, wenn sie nicht dem Rat angehören. Selbst wenn sich ein Bundesmitglied für eine Beschwerde der Minderheiten interessiert, so werden oft politische Rücksichten auf den besuldeten Staat einem offiziellen Antrage des Bundesmitgliedes im Wege stehen. Was aber die Prüfung der Beschwerde anlangt, so besteht keine Gewähr dafür, daß man, von Genf aus, die aufgeworfenen Fragen richtig zu beurteilen vermag.

Auf der zweiten Bundesversammlung beantragte Gilbert Murray (Südafrika) die Ernennung einer unabhängigen Kommission beim Völkerbunde, die die Petitionen der Minderheiten prüfen und auch das Recht der örtlichen Untersuchung haben sollte. Leider gelangte dieser Vorschlag ebensowenig zur Annahme, wie die auf der dritten Bundesversammlung gleichfalls von Gilbert Murray gemachte Anregung, für bestimmte gemischtsprachige Gegenstände unabhängige Vertreter des Völkerbundes zu ernennen. Tatsächlich solche Minderheitenkommissionen würde nicht nur eine schnelle Prüfung über die Berechtigung der Beschwerden ermöglicht, sondern auch präventiv die Unterdrückung von Minderheiten vorgebeugt. Wie man aber auch über den letzteren Vorschlag urteilen mag, so ist jedenfalls ohne die Schaffung einer unabhängigen Kommission für Minderheitenfragen beim Völkerbunde eine wirkliche, dem Geiste des Völkerbundes entsprechende Prüfung der Beschwerden gar nicht denkbar. Mit höchstem Nachdruck haben daher neuerdings sowohl die Union der Völkerbündigen wie die Interparlamentarischen Union in ihren Resolutionen diese Forderung vertreten.

Nach dem eigentlichen Verfahren wäre durch die Aufstellung einheitlicher Regeln weiter auszubauen. Man müßte vor allem möglichst bald, einem Beschlusse der dritten Bundesversammlung entsprechend, dafür Sorge tragen, daß bei Rechnungsverschiedenheiten, unter Vermeidung jeder unnötigen Verzögerung, die Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes angestrebt würde.

Wünschenswert ist ferner die Schaffung paritätischer Kommissionen in den einzelnen Ländern, zusammengesetzt aus Vertretern der Mehrheit und Minderheit, wie sie z. B. in dem oberösterreichischen Abkommen vom 15. Mai 1922 sowie in dem Lausanner Friedensvertrag bereits vorgeesehen sind. Dadurch würde ein besseres Zusammenarbeiten der Minderheiten mit dem Staat, in dem sie sich befinden, und ein schnellerer Ausgleich der Gegen-

eine Verletzung oder Gefahr einer Verletzung der Minderheitsbestimmungen zu richten. Nur durch die Initiative eines Staatsmitgliedes kann also das Verfahren vor dem Völkerbunde in Gang gebracht werden. Dieses lediglich den Staatsmitgliedern zustehende Recht läßt jedoch die Tatsache unberührt, daß auch die Minderheiten selbst sowie die nicht im Rate vertretenen Mächte dem Völkerbunde Petitionen oder Informationen überreichen können. Aber diese Beschwerden tragen solange lediglich rein informatorischen Charakter, als nicht ein Mitglied des Rates sich ihrer annimmt und den Rat damit offiziell befragt.

Sobald nun eine Petition oder Mitteilung betreffend Fragen des Minderheitenrechtes dem Rate eingelaufen ist, soll, nach der Resolution des Rates vom 25. Oktober 1920, zur Prüfung der Beschwerde ein Dreier-Ausschuß eingesetzt werden. Dieser soll aus dem Vorsitzenden des Rates und zwei von ihm in jedem einzelnen Falle zu bezeichnenden Mitgliedern des Rates bestehen. Wie der Rat in seiner Resolution vom 5. September 1923 ausdrücklich festgestellt hat, trägt die Prüfung der Eingabe durch den Dreier-Ausschuß lediglich informativischen Charakter für diejenigen Mitglieder des Rates, die event. geneigt sind, die Initiative zu ergreifen, um die Angelegenheit vor den Rat zu bringen.

Besondere Bestimmungen gelten für Oberösterreich nach dem deutsch-polnischen Abkommen vom 15. Mai 1922. Es ist von der deutschen Regierung im deutschen, und von der polnischen Regierung im polnischen Teile des Abstimmungsgebietes je ein Minderheitsamt errichtet worden. (Art. 148.) Die Minderheiten sollen ihre Beschwerden dem Minderheitsamt ihres Staates grundsätzlich erst vorlegen, nachdem ihnen die Verwaltungsbehörden ihres Staates nicht Rechnung getragen haben. Das Minderheitsamt legt die Beschwerde dem Präsidenten der Gemischten Kommission vor (Art. 149 ff.), dessen Stellungnahme von dem Minderheitsamt der zuständigen Verwaltungsbehörde mitgeteilt wird. Wenn die darauf folgenden Maßnahmen der Verwaltungsbehörden unzufriedenheit erregen, kann der Minderheit den Völkerbundrat anrufen, und zwar durch Einreden an das Minderheitsamt, das seinerseits die Eingabe durch Vermittlung der Regierung an den Völkerbundrat weiterleitet (Art. 149 ff., 157). Unabhängig davon können die Minderheiten sich mit Eingaben auch direkt an den Völkerbundrat wenden (Art. 147).

Der Rat kann nun in der Weise vorgehen und solche Verfügungen („Instructions“) erteilen, die im gegebenen Falle geeignet und wirksam erscheinen. Die große Schwierigkeit liegt jedoch darin, daß bei diesen Verfügungen der beschuldigte Staat in Anspruch genommen wird. Es muß, im Wege der gütlichen Vereinbarung, dafür gesorgt werden, daß sich der zu Recht beschuldigte Staat auf seine Pflichten gegenüber den Minderheiten bekennt.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem beschuldigten Staat und irgendeinem Mitgliede des Rates über eine Rechts- oder Tatsachfrage, betreffend die Bestimmungen über das Minderheitenrecht, ist diese Meinungsverschiedenheit als ein Streitfall anzusehen, dem, nach den Bestimmungen des Art. 14 der Satzung, internationaler Charakter zukommt. Der beschuldigte Staat ist verpflichtet, jeden derartigen Streitfall auf Verlangen eines Staatsmitgliedes dem ständigen Gerichtshof zu unterbreiten. Gegen die Entscheidung des ständigen Gerichtshofes ist eine Berufung unzulässig, und die Entscheidung soll die gleiche Kraft und Wirkung

Ein Streit in der alten Zeit.

Der Kampf um das Koalitionsrecht ist so alt wie der Gegensatz zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft.

Gegenüber den Problemen des Arbeitslohns, der Arbeitszeit und anderen Detailfragen ist die Streitfrage des Verbindungsrechts der Arbeitenden das übergeordnete Problem; denn in ihm sind alle anderen Streitpunkte beschlossen.

Mit welcher Zähigkeit und mit welcher drakonischen Mittel schon in der Frühzeit des industriellen Kapitalismus — und gerade damals — der Kampf ausgefochten wurde, zeigt der typische Fall des Reichsberger Leinwandweberzweigs von 1722, der heimlich auch auf sächsischen Boden hinüber spielt.

Die Leinwandweber von Reichenberg waren von der Arbeit ausgeschlossen und über die Grenze ins Sächsische gejagt, weil man ihre Weberzunftlade, das Gefäß und Symbol ihrer Freiheiten und ihres Verbindungsrechts, unter die Kontrolle der Meisterschaft gestellt hatte. Ihr Allerheiligstes stand gemißtrauisch in Feindesland. Wohl hatte man der harten, selbstbewußten Gefellenschaft die Berechtigung zu zünftigen Zusammenkünften zubilligen müssen; aber was man mit der einen Hand gab, nahm man mit der anderen: die Versammlungen der „Gefellensbrüderlade“ wurden von zwei Meistern der Weberzunft überwacht, und der „Herr Vater“ (d. h. der Herbergsvater) ließ sich von ihnen als Episcopus gebrauchen. Die Wiener Zentralregierung selbst schützte durch entsprechende Verordnungen dieser Bevormundungssysteme, die sie bis zu einem gewissen Grade der lästigen Aufgabe unmittelbarer Kontrollierung des unabhängigen Gefellenslements überhoben. So wurde, mit Billigung der Behörden, die Gefellenslade mit ihrem Inhalt an Dokumenten und Geldern der Ladung der Meisterschaft übergeben.

Ta die Gefellen mit Protesten nicht dagegen ausrichten, bringen sie eines Tages ins Meis-

haus ein, fordern die Abholung des „Vaters“ und der mitleidigen Altsen und beantworteten die Weigerung der Meister mit Streikerkündigung.

Zwei Wochen zieht sich der Kampf ohne Entscheidung hin: da entschließen sich die Streikenden zu einem Handreich. Ihrer zweihundert holen die Gefellenslade mit Gewalt aus dem Meislerhaus und führen damit zunächst ins Gebirge, in die Wälder des Jägersfelds.

Nach vierzehn Tagen trifft man endlich Anhalten, sie zu empfangen. Aber die Gefellen, die von dieser Absicht Wind bekommen hatten, waren des Nachts nach dem Walgenberg entwichen, wo sie wieder eine Woche lang kampierten. Eine Gefellendör Sulzaren, die, unter dem Kommando eines Mittelmeisters, von Reichenberg ausgedrungen war, hatte das Nachsehen: die Gefellen, wieder rechtzeitig benachrichtigt, waren über die nahe Grenze nach Sachsen entflohen, nicht ohne zuvor die schicksalstrückliche Lade, die dem Gegner keinesfalls in die Hände geraten durfte, zu zerstören. Geld, Schüssel, Privilegien und die sonstigen Dokumente nahmen sie mit sich. Die Flucht glückte; nur sechzehn ließen sich einfangen. Man band sie mit Striden und transportierte sie auf Leiterwagen zurück nach Reichenberg. Aber der Amtmann wußte mit ihnen nichts anzufangen; einmal waren ja die Privilegien nicht zu hand, und denen man die Strafe der Meistertretung und der darauf gefesteten Strafe klar hätte bezuzieren können, andererseits wollte man die Brüde zur Gefellenschaft nicht völlig abbrechen. Man ließ also die Sechzehn wieder laufen.

Die Flüchtlinge kamen mittlerweile auf sächsischem Gebiet bis Burkhardsdorf bei Ohritz, wo sie, in Anbetracht des herrschenden Mangels an Arbeitskräften, mit Freuden aufgenommen, ein volles Jahr verblieben.

In Reichenberg aber herrschte tiefe Niedergedrücktheit. Die wenigen zurückgebliebenen Gefellen konnten ohne Lade keine Gefellenszunft bilden, alle, nach dem alten Mentalität und Soguna,

auch keine Gefellensfunktion ausüben: wie der Schulze in Zimmernmanns „Oberhof“ ohne das Schwert Karls des Großen kein Freigericht abhalten kann. Vergeblich schickte man Parlamentäre nach Burkhardsdorf mit der Zusicherung völliger Straflosigkeit, sofern nur die Privilegien wieder ausgeteilt würden. Die Gefellen beharrten auf ihrem Standpunkt: sie forderten einen neuen Herbergsvater, neue Altsen, Straflosigkeit und Wieder-einstellung jedes Streikenden.

Unter dem Druck der Lage — dem Reichsberger Leinwandweberzweig drohte völliger Ruin — haben die Meister nach. In feierlicher Sitzung wurde der Friedensvertrag unterzeichnet.

Jetzt erst brachen die Flüchtlinge auf und zogen wieder über die Grenze, bis vor die Tore Reichsbergs. Vorherrscher liegen sie zunächst durch zwei Gebirge ihre Ankunft melden: die Stadt wollten sie erst dann betreten, wenn die Meister sich dazu verständigen, die Heimkehrer vor den Toren zu begrüßen.

Und sie verstanden sich dazu. Die gesamte Meisterschaft, vier Altsen an der Spitze, zog in feierlicher Prozession nach dem Walgenberg und überreichte den lange Ersehnten als Willkomm und Friedensgeschenk eine neue, schönbemalte Lade. Unter den Klängen einer Musikkapelle erfolgte dann der Einzug in die Stadt: ein Jahr und zwölf Tage nach der Gefession.

Natürlich wurde der Pakt von beiden Seiten gehalten, und die Reichsberger Leinwandproduktion kam wieder in flor. Acht Jahre später wurde an der historischen Stelle, wo die Gefellungsfrage stattgefunden hatte, dem Landespatron Sankt Johann von Nepomuk aus Dankbarkeit und zu immerwährender Gedenden ein Statue gestiftet. Den Schlüssel zur alten Weberlade aber gab der Gefelle, der ihn bewahrt, erst auf dem Totenbette heraus: sechsundzwanzig Jahre nach jenem Schicksalstag, da man sie am Walgenberg auf der Flucht vor den überreichlichen Sulzaren zertrümmert hatte. O. J.

Zur Kennenführung von Mozarts „Don Giovanni“ an der Dresdener Staatsoper, die am 16. April, unter der musikalischen Leitung von Fritz Busch, stattfand, wird uns noch mitgeteilt: Die überhaupt erste Dresdener Aufführung des Werkes in deutscher Sprache veranstaltete, am 16. September 1795, im Sächsischen Hoftheater die Josef Concondale Gesellschaft. Im späteren Hoftheater wurde „Don Giovanni“ zuerst in italienischer Sprache gegeben, später aber, am 23. September 1821, unter Leitung Carl Maria v. Weber's, wieder mit deutschem Text neu einstudiert im Sächsischen Hof-Theater herausgebracht, das als Zweigabteilung des Hoftheaters diente. — Die jüngste Neuinszenierung, unter der Regie des Oberregisseurs Alois Wera, in der Professor Max Stevogel die Bühnenbilder und Kostüme entwarf, hat das außerordentlich hohe jedes Alles ohne fremde Unterstützung des musikalisch-dramatischen Stalles zur Voraufführung. Von den zahlreichen Textbearbeitungen wurde die von Hermann Levi, als die an den meisten deutschen Opernbühnen als beste erprobt, der Aufführung zugrunde gelegt. Ganze sächsische Umfassungen (— Zusammenlegung von Szenenplänen —) wurden lediglich zur Erzielung einer möglichst klaren Verständlichkeit der Handlung vorgenommen. Die Dekorationen wurden in den Werkstätten der Staatstheater hergestellt. Die gesamte technische Einrichtung und die Lösung aller hierzu gehörigen Probleme lag in den Händen des Direktors Max Hajakt. Sämtliche Kostüme wurden unter Leitung von Professor Leonhard Janto neu angefertigt. Die Besetzung der Hauptrollen in der ersten Aufführung ist folgende: Don Giovanni — Burg, Komtur — Bader, Donna Anna — Charlotte Bieder, Donna Elvira — Elisa Stüdzner, Don Ottavio — Hitzel, Leporello — Ermold, Zerline — Grete Ritzsch, Rajetta — Büffel. Das zur Begleitung der „Secca-Initiative“ (Dr. Richard Engländer) verwendete Tafelklavier, ein gut erhaltenes Instrument etwa aus dem Jahre 1800,

Pariser Urteile über das Sachverständigen-Gutachten.

Paris, 8. April. Soweit die hiesigen Blätter das Gutachten der Sachverständigen auf Grund der bisher bekanntgewordenen Details kommentieren, geschieht es mit fast vorbehaltloser Zustimmung.

Das Gutachten in Berlin.

Berlin, 9. April. Die heute vormittag der Reparationskommission überreichten Sachverständigenberichte liegen hier im Wortlaut noch nicht vor.

welche die Produktion hinführen, müssen deshalb zurückgezogen oder geändert werden. Werden diese Voraussetzungen hinausgeschoben oder verzögert, so ändern sich auch alle Daten des Zahlungsplanes.

wahlen besaßen, daß man erst mit der Auflösung des Parlaments im September zu rechnen habe.

Dresden. Die Voraussetzungen der Einkommensteuer für das 1. Kalendertrimester 1924 sind am 10. April fällig (Scheinfest bis 17. April).

Kleine Auslandsnachrichten.

Paris, 9. April. Nach einer Agenturmeldung aus Athen ist der Ministerpräsident von Griechenland, Sophos, nachdem er die Unterstützung des Parlaments in der Frage der Abdankung der Republik nicht erhalten hätte, zurückzutreten.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Zusätzliches Belegblatt. Die unterm 5. April ausgegebene Nr. 20 enthält die Weg- zur Auf- der 1. Kassenverordn. zum Kostengesetz der 3. Steuerministerverordn. und des Finanzangelegenheitsgesetz.

Die deutsch-österreichischen Wirtschafts-verhandlungen.

Wien, 8. April. Die deutsche Delegation für die Handelsvertragsverhandlungen mit Österreich unter Führung des Ministerialdirektors von Straßmann wurde heute durch den deutschen Gesandten, Dr. Pfeiffer, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, Dr. Gruber, vorgestellt.

Lohnbewegung.

Zaritzkies. Die Konzeptionsentwürfe der Bigarettenindustrie, des Großhandels und des Einzelhandels sind ebenfalls im Trend erschienen und können im Rahmen des Zentralverbandes der Angestellten, Delegierte Dresden, Zusammenlag 20. April einen ersten Bericht von 50 Pf. ausmachen werden.

Familiennachrichten.

Berlin: Dr. Referendar Siegfried Haase mit Fr. Christa Haanel in Dresden; Dr. Lehmann Ralph v. Heyendorff in Dessau l. S. mit Fr. Edith v. Feilich in Leipzig; Dr. Rechtsanwalt Dr. Hans Löwenheim in Leipzig mit Fr. Ilse Hübschler in Dessau.

Ämtliche Devisenkurse.

Table with columns for exchange rates (e.g., 9.4, 9.4, 9.4, 9.4) and corresponding values for various currencies.

Die südafrikanische Selbständigkeitsbewegung.

Kapstadt, 8. April. Premierminister Smuts teilt mit, daß das Parlament mit Bezug auf das Ergebnis der Wahl zum Parlament in Südafrika am 2. März abgelehnt werden. Die Niederlage des Regierungskandidaten ist darauf zurückzuführen, daß die südafrikanische Arbeiterpartei und die Nationalisten, die für eine holländische Republik in Südafrika kämpfen, sich gegen die Regierung vereinigt haben.

Stadttratsstelle.

In Niesitz ist eine deutschmögige Stadttratsstelle zu besetzen. Besetzung nach Gruppe 11, später 12, Ortsklasse B. Erfahrung in Polizei-, Wohnungs-, Fürsorge-, Kaufmanns- und Gewerbetreibenden erwünscht. Bewerbungen mit Lebenslauf u. Zeugnissen bis 30. April erbeten. Stadtrat Niesitz, am 7. April 1924.

Bürgermeisterstelle.

Die hiesige Bürgermeisterstelle ist sofort zu besetzen. Besetzung erfolgt nach Gruppe 8, Ortsklasse C. Geeignete Bewerber wollen Gesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis spätestens 30. April d. J. einreichen. Ortsbehörden, am 7. April 1924. Das Gemeindeverordnetenkollegium.

Arzt für innere Krankheiten.

in Dresden-Weißer Hirsch, Loschwitzer Straße 9, niedergelassen. Sprechstunden: 9-10 1/2. Fernsprecher: 3-4. Amt Löschwitz No. 280. Röntgeneinrichtung. Dr. med. Fritz Sacki.

Advertisement for 'Göhler's Windmühle' (Max Heide) featuring an illustration of a windmill and text describing the product.

Neues Theater.

Freitag: Die Tage des Lebens. (S. 8. Nr. 1721-1730) Anfang 7 1/2 Uhr. Ende nach 10 Uhr.

Reichendtheater.

Freitag: Die Tage des Lebens. (S. 8. Nr. 1721-1730) Anfang 7 1/2 Uhr. Ende nach 10 Uhr.

Zentraltheater.

Freitag: Das große internationale Varieté-Programm. Anf. 7 1/2 Uhr.

IV. Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen ohne Abgabe einer Voranmeldung.

Wer mehr als 5 M. an Vorauszahlungen zu leisten hat, dessen Betriebsverhältnisse im Sinne von I A 1a—d aber weniger als 500 M. betragen, ist zwar zur Leistung von Vorauszahlungen, aber nicht zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet.

V. Abgabe der Vorausmeldungen und Entziehung der Vorauszahlungen.

Vorstände zu Vorausmeldungen sind bei den Finanzämtern zu entnehmen. Den Steuerpflichtigen werden solche nicht zugewiesen. Die Vorausmeldungen sind stets bei dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt ohne besondere Aufforderung abzugeben.

VI. Zusätze.

Strukturpflichtige, die nicht pünktlich zahlen, haben hohe Verzugszuschläge zu entrichten, außerdem Zwangsvollstreckung wegen des rückständigen Beitrags zu gewärtigen.

VII. Ueberrückt bleiben die Bestimmungen für die Landwirtschaft (vierteljährliche Vorauszahlung nach dem Vermögenswert innerhalb eines Bietjahres) und für die Gewerbetreibenden, die monatlich Vorausmeldungen abgeben und Vorauszahlungen zu entrichten haben.

Bau einer neuen Hochspannungsleitung.

(SW) Die Aktiengesellschaft Sächsische Werke, der vom Staat der weitere Ausbau der sächsischen Landesstromversorgung übertragen wurde, hat jetzt mit den Vorbereitungen zur Verlegung einer neuen 10000 Voltleitung von Langburkersdorf nach Zwickau begonnen.

Anhaltende Besserung der Arbeitsmarktlage in Sachsen.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung veröffentlicht über die Lage am Arbeitsmarkt für die Zeit vom 30. März bis 5. April folgenden Bericht:

Die Besserung auf dem sächsischen Arbeitsmarkt hält an. Die Zahl der Gewerkschaften hat seit 15. März trotz Durchführung der Abbaumassnahmen eine weitere Abnahme von rund 40 000 und die der Arbeiter eine solche von rund 6000 Personen erfahren.

Zaatenstand in Sachsen Anfang April.

Das Statistische Landesamt teilt mit: Eine genaue Bestimmung des Saatensandes war dieses Mal noch nicht möglich, weil ein Teil der Flächen beim Abgang der Berichtskarten noch mit Schnee bedeckt war.

Der Winter 1923/24 war von ungewöhnlich langer Dauer und sehr schneereich.

Bereits Ende November starb der Erdboden zu und seit Mitte Dezember bis Ende März waren die Flächen mit Schnee bedeckt. Der Schnee hat erst in den letzten Wochen zu schmelzen begonnen; infolgedessen ist auch die Natur noch sehr tot.

Der Winter 1923/24 war von ungewöhnlich langer Dauer und sehr schneereich. Bereits Ende November starb der Erdboden zu und seit Mitte Dezember bis Ende März waren die Flächen mit Schnee bedeckt.

Der Winter 1923/24 war von ungewöhnlich langer Dauer und sehr schneereich. Bereits Ende November starb der Erdboden zu und seit Mitte Dezember bis Ende März waren die Flächen mit Schnee bedeckt.

Chemnitz. Der am Sonnabend abgehaltene Gemeinderat...

leidenden der Stadt Chemnitz volle Verwendung finden soll. Grundbesitzer H. H. ist mit zunächst zehn Betten eine Herberge für die wandernde deutsche Jugend beiderlei Geschlechts eingerichtet worden.

Worna. In der letzten Stadtvorstandssitzung machte Bürgermeister Dr. Lange die Mitteilung, daß mit einer Fortsetzung des für unsere Gegend sehr wichtigen Bahnbau von Worna nach Bad Lausitz bestimmt zu rechnen sei.

Tageschronik.

Der vergangene Sonntag war ein Tag der Automobilmisfälle. Bei Berlin ereigneten sich deren zwei, wobei drei Menschen getötet und eine größere Anzahl schwer verletzt wurden.

Schwere Automobilmisfälle.

Leipzig, 8. April. Der vergangene Sonntag war ein Tag der Automobilmisfälle.

Bei Berlin ereigneten sich deren zwei, wobei drei Menschen getötet und eine größere Anzahl schwer verletzt wurden. — Bei Köthen, unweit Leipzig, rannte ein Münchner Auto, das auf der Fahrt von Dresden nach Leipzig war, mit voller Geschwindigkeit gegen eine Mauer und stürzte um.

Der Kraffomnidus am dem Bürgerfest.

Berlin, 8. April. Heute nachmittag kreifte am Völpower in der Nähe des Völpower ein Lauffahrerwagen einen mit 40 Personen besetzten

Kraffomnidus, den er an der linken Seite überholen wollte. Der Omnibus geriet mit den Rädern auf den Bürgerfest, riss einen Laternenpfahl und eine Gasleitung um und stürzte dann selbst um.

Großes Schandfeuer.

Damburg, 8. April. Heute früh gegen 3 Uhr entfiel in einem Lokomotivschuppen der Kulfanwerke vermutlich durch Brandstiftung ein großes Schandfeuer. Die gesamte Inneneinrichtung des Schuppens wurde vernichtet.

Erdbeben in England.

London, 8. April. Schwere Erdbebenstöße, die in ganz Großbritannien wahrgenommen wurden, haben in Southhampton großen Sachschaden angerichtet.

Erdbeben in England.

London, 8. April. Schwere Erdbebenstöße, die in ganz Großbritannien wahrgenommen wurden, haben in Southhampton großen Sachschaden angerichtet.

Typhusepidemie in Mexiko.

Washington, 9. April. Nach dem Staatsdepartement zugegangenen Mitteilungen herrscht eine schwere Typhus- und Dysenterieepidemie in Tequilacalpa.

Dresdner Kurse vom 8. April.

Table with columns for 'Deutsche Staatspapiere', 'Börsennotierungen', 'Stadtpfand- u. Hypotheken-Briefe', and 'Verbriefte Anleihen'. It lists various financial instruments and their corresponding values and interest rates.

Stadtpfand- u. Hypotheken-Briefe.

Table listing municipal bonds and mortgages with columns for issuer, amount, and interest rate.

Verbriefte Anleihen.

Table listing various types of bonds and their interest rates.

Stadtpfand- u. Hypotheken-Briefe.

Table listing municipal bonds and mortgages with columns for issuer, amount, and interest rate.

Verbriefte Anleihen.

Table listing various types of bonds and their interest rates.

Volkswirtschaft und Handel.

Der Reichsbankausweis vom 29. März.

Der Reichsbankausweis vom 29. März zeigt wieder eine starke Anspannung des Reichsbankkredits durch die private Wirtschaft. Der von der Bank gewährte Kredit liegt in Wochenfrist um 180,6 Goldmarken auf 1911,1 Millionen. Von

der gesamten Kapitalanlage entfallen allein 1096,8 Millionen Rentenmark auf das Rentenmarkweissens, das sich um 118,7 Millionen erhöhte. Dagegen gingen die fremden Gelder der Bank um 57,8 Millionen auf 704,7 Millionen zurück.

Im Zusammenhang mit der Kreditvermehrung vermehrte sich der Notenumlauf um 83,4 auf 689,9 Millionen Mark. Die Bank selbst erhöhte die steigenden Zinsen durch den Quartals-Ultimo und durch Kreditvermehrung an die Landwirtschaft.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können. Anwohner ihres Ausdehnungs behaupten haben Franzosen und Portugiesen.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können.

Die Bilanz der Ausdehnung Ende März ist folgende: Die Zertifikatsbanken sind durchschnittlich ihren Krediten und ihren Goldwerten nicht zu bedürfen, sondern um etwas mehr als 10 % erhöhen können.

Der der Beschlagnahme der Zertifikatsbank wurde auch eine Liste gefunden, in der 138 Namen verzeichnet waren, mit denen von dieser Firma Darlehensgeschäfte abgeschlossen worden waren. Das Aufgeld auf die amtlichen Berliner Kurse betrug bis zu 15 %.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn, in der Hoffnung, daß die neue Inflation doch bald wieder launig an ihrem Vergehen und Wahren vorbei kommen würde.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

Die Kreditpolitik der Reichsbank hat seit langem zu ersten Sorgen Anlass gegeben. Sie hat auf die Preisvermehrung ungünstig eingewirkt und ermöglicht vor allem spekulativen Gewinn.

quoten. Als Verzugszinsen müssen mindestens 2 1/2 % für den Monat berechnet werden. Im Falle der Durchführung dieser Bedingungen durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen behält sich der Verkäufer den Rücktritt vom Vertrage vor.

Die langjährige Getreideernte des Weltmarktes war eine ganz ungewöhnlich große. Nach englischen Aufstellungen belief sie sich (Kriegslands unkontrollierbare Ernte nicht begriffen) auf folgende Mengen in Quartern:

Table showing grain harvest statistics for various countries and regions, including quantities in quarters.

Der englische Quatter für Weizen, Roggen und Hafer wiegt 217,7 kg, für Gerste 181,4 und für Hülsenfrüchte 137,9 kg in der offiziellen Statistik.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.

Die Bedeutung derartiger Jahresaufmachungen sind natürlich, besonders auf dem Gebiete der internationalen Ernten, wenig zweifellos. Inwiefern weisen sie auf neue daran hin, daß der Weltmarkt es mit einer entscheidenden Überproduktion von Weizen zu tun hat.



Wir führen Wissen.